

Feueranmeldung

Anmeldung einer Reisigverbrennung



Gemeinde Ohlsbach Bürger- Bau- und Ordnungsamt/ Ortspolizeibehörde Hauptstraße 33 77797 Ohlsbach
--

Aktenzeichen
Eingangsstempel

(wird von der Gemeinde ausgefüllt)

1. Antragsteller

Name, Vorname / Firma	Vertreter des Antragstellers	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

2. Grundstück

Gemeinde:
Gemarkung:
Flur, Flurstück Nummer:
Straße, Hausnummer:
Tag / Datum:
Uhrzeit von – bis:

3. Grund:

Reisigverbrennung großes Lagerfeuer Sonstiges _____

Wichtiger Hinweis:

Wird ein Feuer über den Notruf gemeldet, werden in der Regel die Feuerwehr und die Polizei alarmiert. Eine Verbrennung oder ein Feuer ohne behördliche Erlaubnis führt dabei grundsätzlich zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens.

Die Arbeiten / Veranstaltung wird beaufsichtigt von:

.....
Name / Adresse

Ständig erreichbar über Telefon / Handy:

Eine Verwertung ist technisch oder wirtschaftlich nicht möglich, weil

.....
.....

Die umseitigen Hinweise habe ich gelesen

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------

Verbrennen pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallverbrennungsanlagen

Das Landratsamt Ortenaukreis weist darauf hin, dass das Verbrennen pflanzlicher Abfälle bis auf wenige Ausnahmefälle nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht mehr zulässig ist.

Abfälle sind danach vorrangig zu verwerten.

Die Pflanzenabfälle zu verbrennen ist nur noch dann zulässig, wenn eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Liegen diese Voraussetzungen vor, dürfen pflanzliche Abfälle nach der Verordnung der Landesregierung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen nur unter Beachtung folgender Regeln verbrannt werden:

Im Innenbereich ist das Verbrennen grundsätzlich nicht erlaubt. Ein flächenhaftes Abbrennen ist verboten. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Durch Rauchentwicklung dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen sowie kein gefahrbringender Funkenflug entstehen. In keinem Fall dürfen folgende Mindestabstände unterschritten werden:

- a.) 200 m von Autobahnen
- b.) 100 m von Bundes-, Landes- u. Kreisstraßen
- c.) 50 m von Gebäuden und Baumbeständen.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, desgleichen nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Feuer und Glut müssen beim Verlassen erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind alsbald in den Boden einzuarbeiten.

Für Waldeigentümer gibt es Sonderregelungen, die in Ausnahmefällen etwa das Verbrennen von Rinde und Reisig im Rahmen der Borkenkäferbekämpfung ermöglichen.

Das Verbrennen größerer Mengen pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibehörde, also der Stadt oder Gemeinde, rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbehandlungsanlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden kann. Auskunft erteilt das Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht, Herr Knosp, Tel. 0781/805-1317.